

Nutzungsreglement Schützenstube

Erlassen durch den Gemeinderat Buchs ZH, gültig ab 1. Juni 2020

Inhalt

Α	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 1	Zweckbestimmung	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
В	Benützungsbewilligung	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Verfahren	3
Art. 5	Annullationen	3
c	Benützungskosten	3
Art. 6	Mietgebühr	3
Art. 7	Nebenkosten	4
Art. 8	Kostenerlass	4
Art. 9	Besondere Regelungen	4
D	Vermietung	4
Art. 10	Benutzungsberechtigte	4
Art. 11	Untermiete	4
Art. 12	Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts	4
Art. 13	Mietgegenstand / Zusätzliche Infrastruktur	4
Art. 14	Aufgaben bei Verlassen des Schützenhauses / Reinigung	5
Art. 15	Übrige Bestimmungen	5
E	Sorgfaltspflichten	5
Art. 16	Sorgfaltspflicht	5
Art. 17	Inventar	5
Art. 18	Dekoration	5
F	Haftung	6
Art. 19	Haftungsausschluss	6
Art. 20	Beschädigungen	6
Art. 21	Reparaturen	6
Art. 22	Schlüsselverlust	6
Art. 23	Entzug der Benützungsbewilligung	6
G	Feuerpolizeiliche Vorschriften	6
Art. 24	Allgemeine Vorschriften	6
Art. 25	Rauch-/Feuerverbot	6
Н	Ruhe und Ordnung	7
Art. 26	Nachtruhe	7
I	Schlussbestimmungen	7
Art. 27	Vermietungszeitraum	7
Art. 28	Inkraftsetzung	7
Art. 29	Ausserkraftsetzung	7
Art. 30	Anpassungen am Nutzungsreglement	7

A Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweckbestimmung

Das Schützenhaus ist Eigentum der Politischen Gemeinde Buchs ZH und dient in erster Linie und vorrangig den Schiessvereinen. Es kann jedoch von Dritten gemietet werden. Das Schützenhaus bietet Platz für max. 50 Personen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Schützenstube im Schützenhaus an der Boppelserstrasse 11 in Buchs. Ergänzend gelten die Bestimmungen des individuellen Mietvertrags.

B Benützungsbewilligung

Art. 3 Zuständigkeit

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Buchs ZH ist für die Vermietung der Schützenstube zuständig. Die Mietverträge werden durch die Abteilung Finanzen ausgestellt. Einzelpersonen müssen für die Vertragsanmeldung persönlich erscheinen. Telefonische Reservationen sind nur provisorisch möglich.

Art. 4 Verfahren

Reservationen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Bei der Vermietung wird auf das Jahresprogramm des Schiessvereins Rücksicht genommen. Einwohner, Behörden und Vereine von Buchs haben nach Möglichkeit Vorrang.

Der Mietvertrag muss mindestens <u>zehn</u> Tage vor Mietbeginn abgeschlossen werden. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags gilt das Mietverhältnis als zustande gekommen.

Art. 5 Annullationen

Annullationen sind der Abteilung Finanzen, Tel. 044 847 76 10, umgehend mitzuteilen. Sieht der Gesuchsteller von der vereinbarten Nutzung ab, sind Annullationskosten geschuldet. Bis drei Monate vor der Veranstaltung betragen sie

50 % der Mietkosten, danach sind 75 % zu entrichten. Es wird jedoch mindestens eine Bearbeitungsgebühr von

Fr. 50.00 verrechnet.

C Benützungskosten

Art. 6 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Benützung der Schützenstube beträgt pro Anlass Fr. 200.00. Für die Übernahme und die Rückgabe werden dem Mieter eine Pauschale von Fr. 100.00 verrechnet. Die Mietgebühr ist mit der Reservation bei der Gemeindeverwaltung im Voraus zu entrichten. In den Gebühren ist das Reinigungsmaterial inklusive, jedoch die Reinigung nicht enthalten. Die Gebühren für zusätzliche Infrastruktur (siehe Art. 13) sind speziell mit dem Schiessverein zu vereinbaren.

Für Auswärtige wird die doppelte Mietgebühr pro Anlass erhoben.

Art. 7 Nebenkosten

Die Kosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind in der Mietgebühr inbegriffen sofern nicht eine spezielle Entschädigung vereinbart wird.

Art. 8 Kostenerlass

Ortsparteien, gemeinnützige Organisationen und Vereine von Buchs ZH können die Schützenstube einmal pro Jahr gratis benützen. Die Pauschale für die Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts wird erhoben.

Art. 9 Besondere Regelungen

Für den Schiessverein gilt eine besondere Vereinbarung.

D Vermietung

Art. 10 Benutzungsberechtigte

Zur Benützung der Schützenstube sind alle Personen, die volljährig und mündig sind, berechtigt.

Art. 11 Untermiete

Der Mieter darf die Schützenstube nur für seinen eigenen Bedarf und nicht für einen Dritten mieten. Untermiete und Abtretung des Mietverhältnisses sind nicht gestattet.

Art. 12 Übernahme / Rückgabe des Mietobjekts

Die Übernahme und Rückgabe der Schützenstube erfolgt in Anwesenheit des Schützenwarts und des Mieters. Die Anweisungen des Schützenwarts sind zu befolgen. Der Mieter muss mit dem Schützenwart rechtzeitig in Verbindung treten und einen Übernahme-/Rückgabetermin vereinbaren.

Art. 13 Mietgegenstand / Zusätzliche Infrastruktur

Im Mietpreis (Fr. 200.00 pro Anlass) ist die Einrichtung (Mobiliar, Geschirr) enthalten.

Kaffeemaschine:

Die Kaffeemaschine (Nespresso) ist im Mietpreis inbegriffen. Kaffeekapseln können selber mitgebracht werden oder beim Schützenwart gegen Entschädigung bezogen werden.

Festbankgarnituren:

Die Festbankgarnituren sind Eigentum des Schiessvereins. Eine Verwendung sowie der Preis kann direkt beim Schiessverein angefragt werden.

Partyzelt:

Das Partyzelt ist Eigentum des Schiessvereins. Eine Verwendung sowie der Preis kann direkt beim Schiessverein angefragt werden.

Art. 14 Aufgaben bei Verlassen des Schützenhauses / Reinigung

Die benützten Lokalitäten inkl. Toiletten sind durch den Mieter wie folgt zu reinigen:

- Geschirr (abwaschen, nachtrocknen, richtig versorgen, Geschirrspüler Wasser ablassen)
- Boden fegen und feucht aufnehmen (Reinigungsmittel vorhanden und vorgeschrieben)
- Tische feucht reinigen und Tischordnung gemäss Plan erstellen

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Schützenstube:

- Alle Fenster und Fensterläden geschlossen sind
- Die Räume und das Haus abgeschlossen sind
- Das Licht gelöscht ist
- Die Wasserhähne zugedreht sind
- Alle Abfalleimer geleert sind (Abfälle müssen vom Mieter selbst entsorgt werden. Es steht kein Container zur Verfügung.)

Bei ungenügender Ordnung/Sauberkeit werden dem Mieter die Aufwände für die Nachreinigung, etc. verrechnet.

Art. 15 Übrige Bestimmungen

Getränkelager:

Für die Getränke stehen den Mietern zwei Kühlschränke zur Verfügung. Der abgeschlossene Kühlschrank sowie die Getränke des Schützenvereins dürfen nicht ausgeräumt und benutzt werden.

Es ist verboten, Tische und Stühle der Schützenstube ins Freie zu stellen.

Ε Sorgfaltspflichten

Art. 16 Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten und die Infrastruktur sind sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln. In der Schützenstube, den Toilettenanlagen und auf dem Vorplatz ist für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

Art. 17 Inventar

Die Geräte sind anhand den Bedienungsanleitungen zu bedienen. Allfällige Störungen an Geräten sowie Beschädigungen am Inventar sind dem Schützenwart bei der Rückgabe der Schützenstube mitzuteilen.

Art. 18 Dekoration

Die Verwendung von Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. an Wänden, Decken, Böden und Mobiliar sowie Klebeband an den Wänden und auf dem Boden ist verboten. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, an den Vorhängen Dekorationen zu befestigen.

F Haftung

Art. 19 Haftungsausschluss

Für Schäden an Gebäude inklusive Umschwung, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten sowie bei Unfällen haftet der Mieter. Auch dann, wenn sie durch Gäste verursacht worden sind. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstahl. Der Abschluss einer Versicherung obliegt dem Mieter.

Art. 20 Beschädigungen

Räumlichkeiten, Mobiliar und Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereiten Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und gereinigt sowie das Inventar in einwandfreiem Zustand an den Schützenwart zurückzugeben. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Abteilung Finanzen zu melden. Beanstandungen werden im Rückgabeprotokoll festgehalten. Verlorenes sowie defektes Material oder Inventar, allfällige Abfallentsorgungsgebühren und Nachreinigungen werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 21 Reparaturen

Reparaturen dürfen nur durch die Abteilung Finanzen angeordnet werden.

Art. 22 Schlüsselverlust

Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für die Kosten einer neuen Schliessanlage. Die Schlüssel dürfen nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit verwendet werden.

Art. 23 Entzug der Benützungsbewilligung

Mieter die sich nicht an das Nutzungsreglement Schützenstube halten, verlieren das Recht, die Schützenstube zu mieten. Die Mitteilung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat.

G Feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 24 Allgemeine Vorschriften

Es gelten die allgemeinen Vorschriften der Feuerpolizei (übergeordnetes Recht).

Art. 25 Rauch-/Feuerverbot

Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Die Verwendung von rauchentwickelnden Gerätschaften (z.B. Grill) sowie pyrotechnischem Material wie Feuerwerk, Rauchpulver, Wunderkerzen usw. (z.B. auf Hochzeitstorten) ist verboten. Die Kosten für einen ausgelösten Feuer-(Fehl)alarm werden in Rechnung gestellt.

H Ruhe und Ordnung

Art. 26 Nachtruhe

Der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, sowohl in den Räumlichkeiten wie auch ausserhalb. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärken von (Musik-) Anlagen sind so zu wählen, dass die Anwohner/innen nicht gestört werden. Lärm – insbesondere im Freien (wie laute Unterhaltungen oder übermässige Motorengeräusche) – ist zu vermeiden. Fenster und Aussentüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Buchs ZH. Bei Zuwiderhandlung kann die Schützenstube künftig nicht mehr gemietet werden.

I Schlussbestimmungen

Art. 27 Vermietungszeitraum

Vom 23. Dezember bis am 2. Januar und am 1. August wird die Schützenstube nicht vermietet. An kirchlichen Feiertagen werden nur Anlässe bewilligt, welche keine Lärm- oder anderweitigen Immissionen für die Bevölkerung zur Folge haben.

Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Art. 29 Ausserkraftsetzung

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das bisherige Benützungsreglement für die Schützenstube ausser Kraft gesetzt.

Art. 30 Anpassungen am Nutzungsreglement

Das Nutzungsreglement sowie die Tarife werden bei Bedarf durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilung Finanzen angepasst.

Gemeinde Buchs ZH Badenerstrasse 1 8107 Buchs ZH Telefon 044 847 75 00 www.buchs-zh.ch